

forschung sowie abgeschlossener Wirtschaftsverträge, unter Berücksichtigung aller erkennbaren Reserven und der Erfahrungen der Werktätigen das Planangebot bzw. den Planentwurf mit dem Ziel aus, die staatliche Vorgabe und staatliche Aufgabe zu erreichen und zu überbieten. Dabei ist vor allem

- eine hohe Effektivität der produktiven Fonds und die Sicherung der Rentabilität des Betriebes zur Erreichung eines hohen Zuwachses an Nationaleinkommen;
- die Entwicklung, Produktion und der Absatz bedarfsgerechter, weltmarktfähiger und kostengünstiger Erzeugnisse;
- **die qualitäts-, Sortiments-, mengen- und termin-gerechte Produktion;**
- die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen des Betriebes r
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Betriebes

zu gewährleisten. Das Planangebot sowie der Planentwurf müssen in sich bilanzieren. Sie sind mit den wichtigsten Kooperationspartnern und in den territorialen Fragen gemäß § 5 mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen. Der Betrieb ist verpflichtet, bereits im Stadium der Ausarbeitung des Planes mit den wichtigsten Kooperationspartnern Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(4) Der Betrieb hat Anspruch auf staatliche Vorgaben und staatliche Aufgaben, deren Kennziffern aufeinander abgestimmt sind.

(5) Erkennt der Betrieb im Prozeß der Planausarbeitung und der Abstimmung mit Zuliefer- und Abnehmerbetrieben sowie anderen Institutionen, daß die Aufgaben nicht bilanzieren, ist er verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung der Ziele zu gewährleisten. Kann er trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten eine Lösung nicht erreichen, ist er verpflichtet, vom übergeordneten Organ rechtzeitig eine Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung ist vom Leiter des übergeordneten Organs umgehend herbeizuführen.

§9

(1) Die dem Betrieb vom Leiter des übergeordneten Organs übergebene staatliche Aufgabe ist auf die Arbeitsbereiche aufzuschlüsseln. Sie ist im Zusammenwirken mit der Betriebsgewerkschaftsleitung im gesamten Betriebskollektiv zur Erarbeitung des Planentwurfs gründlich zu diskutieren. Durch die Einbeziehung der Bedingungen und Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit in die Plandiskussion ist die Bereitschaft und Verantwortung der Werktätigen des Betriebes zur Übernahme und Erfüllung hoher Planziele zu fördern und die Initiative der Werktätigen auf die Vorbereitung eines reibungslosen Plananlaufes für den folgenden Planzeitraum zu lenken.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, daß die Vorschläge

der Werktätigen aus der Plandiskussion im Plan berücksichtigt werden bzw. ihre Ablehnung begründet wird.

§10

(1) Der Betrieb ist berechtigt, gegen die staatliche Aufgabe beim übergeordneten Organ Einspruch einzulegen, wenn diese von dem bestätigten Planangebot erheblich abweicht. Der Einspruch ist nicht zulässig gegen die vom Ministerrat festgelegten Aufgaben für Wissenschaft und Technik, für die Produktion und Entwicklung strukturbestimmender Haupterzeugnisse sowie Erzeugnisse der Staatsplannomenklatur.

(2) Mit dem Einspruch ist nachzuweisen, daß vom Betrieb alle Möglichkeiten der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Produktionsorganisation und der Ausschöpfung aller Reserven zum Erreichen der staatlichen Aufgabe geprüft wurden.

(3) Das übergeordnete Organ ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§11

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Auflage den Betriebsplan auszuarbeiten und diesen entsprechend den betrieblichen Bedingungen aufzuschlüsseln. Jedem Arbeitskollektiv sind seine Aufgaben nach Menge, Qualität, Termin und Kosten für den folgenden Planzeitraum kontrollfähig und abrechenbar zu übergeben. Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die sich aus der staatlichen Auflage ergebenden Aufgaben den Angehörigen des Betriebes zu erläutern und mit ihnen die besten Lösungswege zu beraten. Sie haben die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb auf die Erfüllung der Schwerpunktaufgaben des Planes zu lenken und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung im Betrieb allseitig zu entwickeln.

(2) Der Betrieb hat den Plan bei veränderten Marktbedingungen oder neuen Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit seinen Hauptabnehmern zu präzisieren.

§12

(1) Der Betrieb hat zur Vorbereitung und Durchführung der Pläne stabile Kooperationsbeziehungen zu seinen Zuliefer- und Abnehmerbetrieben sowie anderen Kooperationspartnern herzustellen. Zur ökonomischen Stimulierung der Kooperationsbeziehungen vereinbaren die Betriebe als Kooperationspartner Preiszu- und -abschläge sowie Preisvergünstigungen oder andere Formen der Nutzensteilung zum gegenseitigen Vorteil. Er schließt hierzu rechtzeitig Wirtschaftsverträge ab. Langfristige Wirtschaftsverträge sind insbesondere bei komplexen Rationalisierungsvorhaben und Investitionen abzuschließen. Mit den Verträgen ist entsprechend dem zur Vorbereitung und Durchführung der Produktion technisch, technologisch und ökonomisch notwendigen Zeitraum und dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarfstermin der planmäßige Ablauf der Kooperationsbeziehungen mit dem höchsten ökonomischen Nutzeffekt zu gewährleisten.